

Studiengangreglement «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel

Vom 25. März 2019

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin des Studiengangs ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bachelorabschluss oder höher in der Fachrichtung Sport und Bewegung oder
- b) Hochschulabschluss in Physiotherapie

² In begründeten Fällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. Inhalt des Studiengangs

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen mit folgenden Themen:

- a) Übersicht häufigster Krankheitsbilder Schweiz und deren „Special Needs“
- b) Interventionsstrategien zu Bewegung, Sport, Ernährung und Stressregulation
- c) Evidenz von Coaching Interventionen zur Förderung eines gesunden Lebensstils (allgemein und für spezifische Zielgruppen)

- d) Theorien und Techniken zur Verhaltensänderung (Behavioural Change Techniques)
- e) Strategien für Coaching und Gesprächsführung
- f) Coaching Tools (Websites, Apps, Trackinginstrumente etc.)
- g) Kompetenzen zur Durchführung von Fitness und Gesundheitsanamnesen

² Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

³ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel umfasst 12 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von einem Jahr. Es besteht die Möglichkeit, die Studiendauer auf maximal 2 Jahre zu verlängern.

§ 6. *Aufbau des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Themenbereichen:

- a) Themen a) bis g) gemäss §4
- b) Praktikum mit Supervision und Falldokumentation
- c) Abschlussprüfung mündlich und schriftlich

² Die Lehrveranstaltungen der Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Besuch mit Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen: 8 ECTS- Kreditpunkte
- b) Seminarleistung: 1 ECTS-Kreditpunkt
- c) Praktikum: 2 ECTS-Kreditpunkte
- d) Abschlussprüfung: 1 ECTS-Kreditpunkte

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Gruppenarbeiten vor Ort
- c) Praktika

- d) Praxisstunden (Übungsanwendungen)
- e) Supervision
- f) Intervision
- g) Fallbearbeitungen

² Die Kurssprache ist Deutsch. Ein Teil der Kursliteratur ist in Englisch.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Seminarleistung
- b) Praktikum mit Falldokumentation
- c) Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 10. *Seminarleistung*

¹ Die Seminarleistung werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie umfasst das Verfassen einer Seminararbeit sowie ein Referat.

² Die Seminarleistung wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bewertet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminarleistung sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 11. *Praktikum mit Falldokumentation*

¹ Studierende absolvieren während dem Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» ein Praktikum, welches sie dokumentieren.

² Das Praktikum wird von den Kursteilnehmern selbständig organisiert.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt des Praktikums werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

⁴ Die Falldokumentation wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bewertet.

§ 12. *Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel wird mit einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.

² Die Form, Umfang und Zeitpunkt der Abschlussprüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

³ Die Leistung wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter bewertet.

⁴ Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zu einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter festgelegten Zeitpunkt einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel.

§ 13. *Leistungsbewertung*

¹ Studentische Leistungen werden benotet oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Dies wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen oder halben Noten erfolgen.

§ 14. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen und der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 15. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 16. *Urkunden «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach»*

¹ Studierenden, die den «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, die Seminarleistung, das Praktikum mit Falldokumentation, die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte.

² Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. *Härtefälle*

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 18. *Ausschluss*

¹ Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements nicht bestanden haben.

§ 19. *Kosten*

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Personal Health Coach» beträgt insgesamt CHF 7500.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen, wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

³ Teilnehmende, welche die Abschlussprüfung im ersten Durchgang nicht bestehen und somit zur Wiederholungsprüfung antreten, müssen eine zusätzliche Gebühr von CHF 400 bezahlen.

⁴ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 20. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

¹ Genehmigt am 21.Mai 2019, wirksam seit 22. Mai 2019